



# Gehörlosen- Turn- und Sportverein Frankfurt am Main 1908 e.V.

Mitglied im Deutschen Gehörlosen-Sportverband,  
Hessischen Gehörlosen Sportverband,  
Landessportbund Hessen

## Richtlinien

im Rahmen des Gehörlosen- Turn- und Sportvereins Frankfurt am Main 1908 e.V.  
laut Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 26. März 2016 und  
dem Vorstandstreffen vom 25. November 2016

**gültig ab 01.01.2017**

### 1. Aktive und passive Mitgliedschaft

Bei Eintritt in den Gehörlosen- Turn- und Sportverein Frankfurt am Main 1908 e.V. (GTSV Frankfurt) kann zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft gewählt werden.

Bei passiver Mitgliedschaft ist die Teilnahme am Training uneingeschränkt möglich. Aktive Mitglieder sind zusätzlich berechtigt, an Meisterschaften und Turnieren teilzunehmen. Dazu erhalten die Teilnehmer die notwendigen Spielerpässe.

### 2. Einmalige Aufnahmegebühr und Beiträge

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 15 €.

Dem Sportverein ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der erste anteilige Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist in den ersten 3 Monaten nach Eintritt fällig. Die Beiträge werden ab dem 2. Kalenderjahr immer im Januar/Februar eingezogen. Die Beitragssätze lauten wie folgt:

Tarifgruppe	Alter	aktiv	passiv
Kinder & Jugendliche	bis 17 Jahre	5,50 € / Monat 66,00 € / Jahr	4,00 € / Monat 48,00 € / Jahr
Erwachsene mit Ermäßigung*	ab 18 Jahre	7,00 € / Monat 84,00 € / Jahr	5,00 € / Monat 60,00 € / Jahr
Erwachsene	ab 18 Jahre	10,00 € / Monat 120,00 € / Jahr	7,00 € / Monat 84,00 € / Jahr
Baby & Kinder (0 bis 13 Jahre alt)	bis 13 Jahre	beitragsfrei	
Familie-Bonus (Eltern mit Jugendlichen&Kindern)	-----	ein höchster Mitgliedsbeitrag um eine Stufe niedriger	
Skat&Romme Free Hand	ab 14 Jahre	4,00 € / Monat 48,00 € / Jahr	

\*ermäßigt = Schüler, Student, Auszubildende, Rentner, Arbeitslose, Ü40 Fußball, Schach, Dart, Flüchtling und Alleinerziehende mit Kindern im eigenen Haushalt

Die jeweiligen Nachweise (z.B. Schüler- /Studentenausweis, Arbeitslosenbescheinigung) müssen jedes Jahr bis Ende Januar dem Vorstand vorliegen, da sonst Beiträge ohne Ermäßigung eingezogen werden.

Nachweise können innerhalb von 3 Monaten nach dem Einzugstag nachgereicht werden. Der zuviel eingezogene Betrag wird dann unter Abzug von 5 € Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.

Wer keine Einzugsermächtigung erteilen möchte, hat neben dem Beitrag eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 € zusätzlich zu zahlen.

Je nach Aufwand der entsprechenden Abteilungen können zusätzliche Kosten entstehen, die die Abteilungen auf die jeweiligen Mitglieder aufteilen.

Die festgelegte Tarifgruppe bleibt für das laufende Kalenderjahr bestehen. Der Wechsel in eine andere Tarifgruppe kann immer zum 1. Januar des nächsten Jahres erfolgen.

Schwierigkeiten bei der Beitragszahlung sind dem Kassierer bzw. Vorstand rechtzeitig mitzuteilen. Mit deren Zustimmung kann der Beitrag in 2 bzw. 3 Raten eingezogen werden.

Nach Austritt und späterem Wiedereintritt in den Sportverein ist die Aufnahmegebühr von 20 € erneut fällig.

### 3. Mahnungen

Wenn die Aufnahmegebühr und Beitragszahlung mittels Einzugsermächtigung nicht erfolgen konnte (z.B. Konto geändert, aufgelöst oder gesperrt), wird das Mitglied schriftlich gebeten, dem Sportverein eine korrekte Bankverbindung anzugeben. Die dadurch entstandenen Kosten (Bank- und Portokosten) trägt das Vereinsmitglied.

Verfahren	Frist	Anfallende Kosten
Erinnerungsschreiben	nach der Rückbuchung	Bank- und Portokosten
1. Mahnung	1 Monat nach der Erinnerung	10 €
2. Mahnung	1 Monat nach der 1. Mahnung	20 €
Gerichtlicher Mahnbescheid	1 Monat nach der 2. Mahnung	20 € plus gerichtliche Kosten

Falls innerhalb eines Monats nach der 2. Mahnung keine Reaktion erfolgt, werden die Spielerpässe eingezogen. Danach erfolgt ein Mahnbescheid durch das zuständige Amtsgericht.

Sobald die Zahlung einschließlich sämtlicher angefallenen Kosten beim Sportverein eingegangen ist, werden die Spielerpässe zurückgegeben. Sind im Falle eines Austritts noch Forderungen offen, werden die Spielerpässe vom Sportverein einbehalten.

### 4. Anträge

Anträge (z.B. für die Übernahme von Reise- oder Sachkosten) müssen grundsätzlich von den Abteilungsleitern beim Vorstand schriftlich gestellt werden. In der Vorstandssitzung wird nach Prüfung entschieden, ob sie angenommen werden können.

## **5. Startgebühren**

Die Startgebühren bei Teilnahme an Mannschaftswettbewerben für Süddeutsche und Deutsche Meisterschaften, Qualifikations- und Punktspielen bis insgesamt 100 € pro Abteilung und Jahr trägt der Sportverein. Die Startgebühren für Einzel- und Doppelwettkämpfe trägt der Teilnehmer selbst.

## **6. Reisekosten**

Bei Süddeutschen und Deutschen Meisterschaften, Qualifikations- und Punktspielen übernimmt der Sportverein, nach Vorlage der Belege, die folgenden Kosten für aktive Teilnehmer (Voraussetzung ist immer der vorausgegangene schriftliche Antrag):

- Günstigste Verkehrsverbindung (Hin- und Rückfahrt)  
Bei Benutzung von privaten Autos sollten Fahrgemeinschaften gegründet werden, wobei die Sitzplatzkapazität (4-5 Personen) voll ausgenutzt werden muss. Der Abfahrtsort sollte immer in Frankfurt sein. Das Kilometergeld wird in Höhe von 0,20 € / 1 km pro Wagen erstattet. Bei nicht voll ausgeschöpfter Sitzplatzkapazität (z.B. 1-2 Personen) wird kein Kilometergeld erstattet.
- Übernachtungskosten bei über 200 km Anfahrtsweg von Frankfurt bei Jugendmeisterschaften bis maximal 20 € pro Person und Nacht, bei den übrigen Meisterschaften und Spielen bis maximal 20 € pro Person und Jahr. Nur Übernachtungen zwischen dem ersten und letzten Spieltag bzw. Ehrungstag werden übernommen
- Verpflegungspauschale in Höhe von 0,25 € pro Person und Tag

Die Abteilung trägt dafür Sorge, die Fahrt- und Übernachtungskosten und somit auch die Anzahl der Teilnehmer möglichst gering zu halten.

Bei Pokalmeisterschaften, Freundschaftsspielen, Turnieren, Jubiläums- und Pokalspielen trägt die jeweilige Abteilung selbst die Kosten.

## **7. Zuschüsse**

Die Teilnahme an Lehrgängen, Europameisterschaften und Deaflympics wird von den jeweils zuständigen Sportverbänden im Rahmen ihrer Weisungen bezuschusst. Die Teilnehmerbescheinigung muss spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung beim Sportverein vorliegen. Lehrgänge für Mitglieder bis 21 Jahre werden außerdem vom Sportverein zusätzlich finanziell unterstützt.

Teilnahmeberechtigt sind die vom Deutschen Gehörlosen-Sportverband nominierten Vereinsmitglieder.

## **8. Geldstrafen/Sperren**

Straf- und Ordnungsgebühren trägt die Abteilung selbst, soweit diese durch eigene Spieler oder Abteilungsleiter verursacht wurden (z.B. Regelverstöße, fehlende Spielerpässe etc.). Sollte der Spieler, der trotz mehrmaliger Aufforderung im Beitragsrückstand ist, gespielt haben, kann vom Vorstand für 2-5 Spiele gesperrt werden.

## **9. Sportunfälle**

Sportunfälle müssen noch am gleichen Tag gemeldet werden. Der zuständige Abteilungsleiter bzw. deren Vertretung erhalten Schadensmeldungen, die unverzüglich zu bearbeiten und bei der Versicherung einzureichen sind.

Nach 6 Wochen Arbeitsunfähigkeit, die durch einen Sportunfall verursacht wurde, springt in der Regel die Versicherung des Sportverbandes ein.

Private Mitfahrer und Mittrainierende sind nicht mitversichert und selbsthaftend.

## 10. Sachschaden/ -verlust

Der Verlust oder die Beschädigung des Eigentums des Sportvereins bzw. fremden Eigentums müssen vom Verursacher ersetzt werden.

## 11. Versammlungen

Einmal im Jahr (ca. im März) findet eine Hauptversammlung für sämtliche Vereinsmitglieder statt. Diese werden 2 Monate vor der Hauptversammlung und mindestens einen Monat vor einer außerordentlichen Versammlung per Rundmail eingeladen.

Soweit möglich, fallen Versammlungen nicht auf einen Trainingstag. Kann das nicht vermieden werden, fällt das Training aus. Ausgenommen ist die Vorbereitung auf eine Meisterschaft.

## 12. Ehrungen

Vereinsmitglieder, die sich um die Sache des Sportvereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Vollversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und erhalten eine Ehrenurkunde.

Ehrenmitglieder werden von der Beitragszahlung befreit.

## 13. Änderungen der Richtlinien

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Richtlinien im Rahmen der Sportvereinsatzung vorzunehmen. Diese werden den Mitgliedern per Rundmail rechtzeitig bekanntgegeben. Weitere Bestimmungen des GTSV Frankfurt enthält die Sportvereinsatzung.

Frankfurt am Main, 25. November 2016



---

Fabian Müller (1. Vorsitzende)



---

Florian Gunkel (2. Vorsitzende)



---

Oliver Schiemann (1. Kassierer)